

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0600/2017
Auskunft erteilt:	Herr Ruppel Herr Lembeck
Ruf:	492-5968 / 492-5040
E-Mail:	Ruppel@stadt-muenster.de Lembeck@stadt-muenster.de
Datum:	28.09.2017

Betrifft

Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe - Ergebnisse und Verfahrensvorschläge des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit

Beratungsfolge

15.11.2017	Integrationsrat	Anhörung
22.11.2017	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
30.11.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
06.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.12.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt den folgenden Verfahrensvorschlägen des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit zu, um die Angebote der Wohnungslosenhilfe der Stadt Münster möglichst nachhaltig weiterzuentwickeln:
 - 1.1. Zum Thema EU-Zuwanderung als Herausforderung für die Wohnungslosenhilfe:
 - 1.1.1. EU-Zuwanderer/-innen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB II erhalten im Zuge der gesetzlichen Rahmenbedingungen in vollem Umfang erforderliche Hilfen. Bei tatsächlicher Wohnungslosigkeit wird wie bisher eine Unterbringung gewährleistet.
 - 1.1.2. EU-Zuwanderer/-innen ohne Leistungsansprüche nach dem SGB II erhalten im Rahmen veränderter gesetzlicher Regelungen existenzsichernde Leistungen und eine befristete Unterbringung für maximal einen Monat. In diesem Zeitraum werden mit den Betroffenen entsprechende Rückkehrvereinbarungen getroffen.
 - 1.1.3. Die Unterbringung für die unter Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 beschriebenen Zielgruppen soll sowohl für alleinstehende Personen, als auch für Familien weiterhin im Rahmen der bestehenden Wohnungslosenhilfe organisiert werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Unterbringungsoptionen ausreichen, um den Personenkreis versorgen zu können.

1.2. Zum Thema Integration von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt:

- 1.2.1. Das System der Wohnungslosenhilfe ist für die Zielgruppe wohnungslos gewordener Flüchtlinge anzupassen. Dazu sind erfolgreiche Betreuungsansätze des Bereichs Flüchtlinge für die Wohnungslosenhilfe zu adaptieren und die vorhandenen Ressourcen und Erfahrungen der Bereiche Wohnungslosenhilfe und der Betreuung von Flüchtlingen zu bündeln und angemessen zu ergänzen.
- 1.2.2. Präventive Ansätze zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind für die Flüchtlinge zu entwickeln, die aus städtischen Flüchtlingseinrichtungen ausziehen können (Auszugsmanagement).
- 1.2.3. Für erneut wohnungslos werdende Geflüchtete sind im Einzelfall Rückkehroptionen in Flüchtlingseinrichtungen zu prüfen. Dazu können verfügbare Platzkapazitäten städtischer Flüchtlingsunterkünfte für die dezentrale Versorgung dieser Personengruppen grundsätzlich genutzt werden. Die Rahmenbedingungen sind auf eine schnelle Beendigung der Wohnungslosigkeit, Re-Integration in Mietverhältnisse und allgemeine Integration auszurichten, wobei die Integrationschancen auch durch sozial ausgewogene (und möglichst nicht homogene) Belegungsstrukturen verbessert werden sollen.

1.3. Zum Thema Suche nach Unterbringungsoptionen:

- 1.3.1. Die zur Verfügung stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen ordnungsbehördlicher Unterbringungen sind umfangreicher einzusetzen. Hierzu gehören die offensive Ansprache potentieller Kooperationspartner/-innen sowie Kooperations- und Unterstützungsangebote für Vermieter/-innen, die mit angemessenen, sozialen und langfristigen Zielsetzungen verknüpft sein können. Gleichzeitig ist das Rechtsmittel der ordnungsbehördlichen Einweisung grundsätzlich zeitlich zu befristen und eine Reintegration in reguläre Mietverhältnisse anzustreben.
- 1.3.2. Kooperationen mit dem Ziel der Wohnraumakquise sind zu intensivieren. Hierzu gehören verbindliche Absprachen mit dem Amt für Wohnungswesen und den Anbietern sozialarbeiterischer Hilfen für von Wohnungslosigkeit betroffene bzw. bedrohte Haushalte (Sozialdienste Wohnungsnotfälle).
- 1.3.3. Auf Grundlage erfolgreicher Konzepte zur Wohnraumakquise sind für die Stadt Münster mit den beteiligten Akteuren Maßnahmen zu entwickeln, wohnungs- und sozialpolitische Ziele zu verknüpfen. Entsprechende Konzeptansätze werden durch die Verwaltung eingebracht.
- 1.3.4. Die im Rahmen der Etatberatungen zum Haushaltsplan 2015 befristet eingerichtete 0,50 Stelle zur sozialarbeiterischen Betreuung ordnungsbehördlich untergebrachter Haushalte mit dem Ziel der Reintegration in ein reguläres Mietverhältnis wird unbefristet eingerichtet.

2. Die Umsetzung der Verfahrensvorschläge ist mit Kosten in Höhe von jährlich ca. 239.150 € einschließlich der Schaffung bzw. Verstärkung von 2,50 Stellen (VZÄ) Sozialarbeit verbunden, die bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind. Dem stehen voraussichtlich nachvollziehbare Einsparungen im Bereich der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen gegenüber.
3. Der Antrag Nr. A-R/0023/2017 vom 09.05.2017 „Soziale Maßnahmen für EU-Zuwanderer*innen: Wohnungslose und nicht-leistungsberechtigte Menschen unterstützen!“ (siehe Anlage) ist hiermit erledigt.
4. Mit der Vorlage dieser Verfahrensvorschläge ist die Tätigkeit des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit beendet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit den in der folgenden Tabelle dargestellten Aufwendungen verbunden.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2018 ff.	151.750	2,5 * EGr. S 12
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2018 ff.	87.400	Miete, Sachmittel, Büroarbeitsplätze
Insgesamt:			2018 ff.	239.150	

Ab dem Jahr 2018 sind die angegebenen Vollzeitäquivalente durch den Stellenplan 2018 unbefristet einzurichten. Zusätzliche Overheadkosten entstehen nicht, vorhandene sind aber grundsätzlich zuzurechnen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Für die zunehmend relevanter werdende Schnittstelle zwischen Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe werden mit der Umsetzung der Vorlage strukturelle Veränderungen in den Organisationseinheiten einhergehen, wodurch auch personelle Synergieeffekte entstehen werden. Im Flüchtlingsbereich frei werdende Ressourcen sollen für den Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Diese sind finanziell jedoch noch nicht zu quantifizieren. Ebenso kann beispielsweise nicht beziffert werden, welche Effekte z. B. durch die schnellere Beendigung ordnungsbehördlicher Einweisungen erreichbar sind, die mit den Beschlussvorschlägen initiiert werden. Die präventiven Ansätze werden jedoch einen nennenswerten Teil der entstehenden zusätzlichen Aufwendungen kompensieren. Der jährliche Gesamtaufwand in Höhe von 239.150 € wird sich dadurch voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2018 reduzieren.

Begründung:

1. Anlass

In der Vorlage V/1029/2016 schilderte die Verwaltung die Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe der Stadt Münster. Dieses Handlungsfeld befindet sich durch veränderte und neue Zielgruppen, z. B. EU-Zuwanderer/-innen, anerkannte Flüchtlinge oder auch vermehrt zuziehende Familien mit Migrationshintergrund, in einer zunehmend angespannten Unterbringungs- und Betreuungssituation. Gleichzeitig beansprucht die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen, für die Auszüge aus den Übergangseinrichtungen anstehen, den regulären Wohnungsmarkt sowie Ressourcen der Wohnungslosenhilfe in zunehmendem Maße, räumlich als auch in der Beratung und Unterstützung. Zuletzt vorhandene Unterbringungskapazitäten der Wohnungslosenhilfe sind aktuell weitgehend erschöpft. Es ist absehbar, dass die kommunale Unterbringungsverpflichtung für wohnungslose Menschen künftig deutlich schwieriger, nur mit zusätzlichem Aufwand und mit neuen inhaltlichen Ansätzen zu gewährleisten sein wird.

Grundsätzlich passt die Verwaltung die Angebote und Leistungen gemeinsam mit den Kooperationspartnern den spezifischen Bedarfen der Zielgruppen laufend an. Neben den bisherigen Zielgruppen als originärem Personenkreis im Rahmen der Wohnungslosenhilfe sehen Verwaltung und Träger aber aktuell Herausforderungen, die das System der Wohnungslosenhilfe so tiefgreifend beanspruchen, dass sie weitreichende Veränderungen notwendig erscheinen lassen. In der Vorlage V/1029/2016 wurden daher die Themen

- EU-Zuwanderung,
- Integration von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt und
- Suche nach Unterbringungsoptionen

als besondere Herausforderungen für die Wohnungslosenhilfe der Stadt Münster identifiziert und dargestellt.

Die Entwicklungen machten erkennbar, dass die vorhandene Angebotsstruktur den sich dynamisch verändernden Anforderungen angepasst werden muss. Daher schlug die Verwaltung vor, die dargestellten Themen und Herausforderungen grundsätzlich aufzubereiten und Möglichkeiten oder Instrumente zu erarbeiten, um die Angebote der Wohnungslosenhilfe der Stadt Münster so weiterzuentwickeln, dass die dargestellten Herausforderungen möglichst nachhaltig bewältigt werden können. Die Verwaltung hielt es für wichtig, in diesen Prozess die Politik einzubeziehen. Dazu wurde ein interfraktioneller Arbeitskreis Wohnungslosigkeit gebildet.

Im Prozess der Beratungen des Arbeitskreises wurde deutlich, dass neben den in der Ausgangsvorlage V/1029/2016 genannten drei Herausforderungen auch dringender Handlungsbedarf für die Entwicklung der Obdachlosenunterkunft Trauttmansdorffstraße besteht. Im Sinne eines neuen Konzepts für Menschen in städtischen Obdachloseneinrichtungen werden hier umfangreiche und komplexe Fragestellungen zu thematisieren sein, die von der Verwaltung in einer gesonderten Vorlage dargestellt werden.

Der interfraktionelle Arbeitskreis Wohnungslosigkeit traf sich in der Zeit vom 24.01.2017 bis zum 20.06.2017 zu insgesamt sieben Sitzungen. Die letzte Sitzung wurde gemeinsam mit den in diesem Handlungsfeld tätigen Trägern bzw. Gremien organisiert, um die fachlichen Einschätzungen externer Institutionen und Gremien berücksichtigen zu können. Daran nahmen die Bischof-Hermann-Stiftung und das Projekt Europa.Brücke.Münster, der Integrationsrat, der Sozialdienst katholischer Frauen und die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) teil.

Am Rande der Beratungen und ohne, dass dies inhaltlich vertieft wurde, informierte sich der interfraktionelle Arbeitskreis Wohnungslosigkeit kurz über die Problematik im Umgang mit alleinstehenden und chronisch psychisch kranken Wohnungslosen. Dieser Personenkreis stellt eine zunehmende, wenn auch kleine Gruppe dar, die für die Akteure in dem Handlungsfeld im Einzelfall besonders herausfordernd sein kann. Hierzu wird die Verwaltung zunächst gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als maßgeblichem Kostenträger im Bereich der Hilfen nach §§ 53 und 67 SGB XII die Möglichkeiten sondieren, um entlastende Angebote zu entwickeln.

2. EU-Zuwanderung als Herausforderung für die Wohnungslosenhilfe

Die seit dem Jahr 2014 wachsende Zielgruppe der EU-Zuwanderer/-innen beansprucht die Unterbringungsoptionen der Wohnungslosenhilfe und der Verwaltung seit dem Jahr 2015 in zunehmendem Maße. Für die Planung von konkreten Maßnahmen ist eine rechtliche Differenzierung der Zielgruppe in EU-Zuwanderer/-innen mit SGB-II-Ansprüchen und ohne jegliche Leistungsansprüche erforderlich.

2.1 Leistungsberechtigte EU-Zuwanderer/-innen

Der Zielgruppe der leistungsberechtigten EU-Zuwanderer/-innen werden mit Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit alle leistungs- und sozialrechtlichen Ansprüche zuteil. Im Fall von Wohnungslosigkeit besteht der Anspruch auf Unterbringung nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG). Die Unterbrin-

gung erfolgt bei alleinstehenden Personen innerhalb der Angebote der Wohnungslosenhilfe, bei Familien in den städtischen Übergangseinrichtungen in Mecklenbeck (Schwarzer Kamp) und an der Trauttmansdorffstraße. Die Zielsetzung einer baldigen Integration in reguläre Mietverhältnisse besteht auch für diese Zielgruppe, erfordert gleichzeitig aufgrund besonderer Bedarfe (sprachliche Fähigkeiten, Ausländerrecht) gegenüber früherer Praxis in der Wohnungslosenhilfe veränderte Betreuungsressourcen.

2.2 Nicht-leistungsberechtigte EU-Zuwanderer/-innen

Mit der Zielgruppe der nicht-leistungsberechtigten EU-Zuwanderer/-innen kommen auf die Verwaltung und die Wohnungslosenhilfe besondere Herausforderungen zu. Diese Gruppe hält sich teilweise ohne eine existenzsichernde Lebensgrundlage und Perspektive in Münster auf. Mit der seit dem 16.12.2016 veränderten Gesetzgebung zur „Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und SGB XII“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Aufenthalt von EU-Bürgern/-innen nicht ausschließlich an Sozialleistungen zu koppeln, sondern an eine Arbeitnehmertätigkeit. Liegt diese nicht vor, ist eine Rückreise in die Herkunftsländer vorgesehen. Hierzu können mit einer Befristung von einem Monat Sachleistungen und Unterbringung (so genannte Überbrückungsleistungen) gewährt werden.

In diesem Zeitraum sollen mit den Betroffenen entsprechende Rückkehrvereinbarungen getroffen werden. Diese können durch die Verwaltung bei Bedarf im Rahmen von Beihilfen finanziert werden. Eine befristete Unterbringung soll bezogen auf Größe und Qualität auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert sein. Mit den Kooperationspartnern der Wohnungslosenhilfe sollen dazu Verfahren entwickelt und vereinbart sowie die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen abgestimmt werden.

Nach Ablauf der Frist und ausbleibender beruflicher Perspektive wird eine Unterbringungsverpflichtung nach dem OBG nicht mehr gesehen und folglich verwehrt werden, sollte die Rückreise abgelehnt werden. In der Folge kann in diesen Fällen mit ungesteuertem Campieren und damit verbunden mit vermehrten Einsätzen des Service- und Ordnungsdienstes oder des Kommunalen Sozialen Dienstes im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen gerechnet werden. Bei einem fortgesetzten Aufenthalt können ggf. auch ausländerrechtliche Maßnahmen zum Widerruf der Freizügigkeit geprüft werden.

Die Absprachen mit den Kooperationspartnern, die Betreuung der Menschen mit einhergehender Dokumentation und die nachhaltige Organisation von Rückreisen sind nur durch zusätzlichen personellen Aufwand zu gewährleisten. Mit Blick auf den Personenkreis, der aus dem Ausland nach Deutschland zuwandert, bietet es sich aus Sicht der Verwaltung an, sich bei der sozialarbeiterischen Begleitung der Menschen an den bewährten Strukturen bei der Betreuung von Flüchtlingen zu orientieren.

2.3 Bedarfe / Kosten

Die Kosten für die Finanzierung von Rückreisen werden aktuell aus laufenden Mitteln bereitgestellt, ebenso verhält es sich mit Sachleistungen im Rahmen des SGB XII. In begrenztem Umfang erforderliche Mittel zur Finanzierung von Dolmetscherkosten und Maßnahmen für zielgruppenspezifische Angebote (Infobroschüren etc.) können voraussichtlich ebenfalls aus den sonstigen Bereichen der Wohnungslosenhilfe gedeckt werden.

Personalkosten entstehen im Bereich der Absprachen mit den Kooperationspartnern, der psychosozialen Beratung sowie der Planung, Organisation und Dokumentation der Überbrückungsleistungen für ausreisewillige Menschen. Zusätzlich ist anzustreben, etwa 5 bis 8 Wohneinheiten für den befristeten Aufenthalt von Familien (Verweildauer ca. vier Wochen) anzumieten, die durch Sozialarbeit entsprechend zu betreuen sind. Bei einer Ausgangsbasis von 280 jährlich zu beratende Personen sowie ca. 15 pro Jahr zu betreuenden eingewiesenen Haushalten geht die Verwaltung von einem Bedarf für 0,50 Vollzeitäquivalente (VZÄ, Vollzeitstellen) aus. In der folgenden Aufstellung ist zudem der Bedarf für Mietzahlungen für insgesamt 6 anzumietende Wohneinheiten für den befristeten Aufenthalt von Familien angesetzt.

Aufwandsarten	Bedarf	Bemerkungen
Personalaufwendungen	30.350 €	0,50 VZÄ S 12, Soziale Arbeit
Sonstige ordentliche Aufwendungen	36.000 €	6 WEH zu je 500 € mtl. Kaltmiete
Gesamt	66.350 €	

2.4 Stellungnahme zum Ratsantrag „Soziale Maßnahmen für EU-Zuwanderer*innen: Wohnungslose und nicht-leistungsberechtigte Menschen unterstützen!“

Der Ratsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 09.05.2017 (Antrag an den Rat Nr. A-R/0023/2017, siehe Anlage) enthält fünf Maßnahmen zur Versorgung, Unterbringung und Integration von nicht-leistungsberechtigten EU-Zuwanderer/-innen. Die Punkte umfassen konkret:

Zu 1. Einen nahtlosen Übergang zwischen dem Ende der Winterhilfe und der Öffnung des Landfahrerplatzes, um unnötige Härten zu vermeiden.

Die so genannte Winterhilfe ist seit 2014 ein Angebot von 20 Plätzen in einfachen Wohncontainern auf dem Gelände zwischen Albersloher Weg und Stadthafen II. Sie stellt in den Wintermonaten (November bis zum März des Folgejahres), in denen der Bedarf erfahrungsgemäß besonders groß ist, eine Erweiterung der trägerübergreifenden Übernachtungsstelle Hilfevermittlung und Kurzzeitübernachtung (HuK) der Bischof-Hermann-Stiftung und der gemeinnützigen SKM GmbH dar. Diese Unterkunft dient der Übernachtung, nicht aber Tagesaufenthalt wohnungsloser Männer. Sie verfolgt das Ziel, die Verstetigung dauerhafter Aufenthalte zu vermeiden und die Inanspruchnahme von Angeboten im Hilfesystem für wohnungslose Menschen sowie die Vermittlung in Normalwohnraum zu fördern. Die Platzkapazitäten des HuK im städtischen Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 1 wurden im Jahr 2012 für die Zeit der Wintermonate bereits von 40 auf 48 Plätze erhöht.

Demgegenüber ist der Landfahrerplatz kurz vor Nienberge (am Kreisverkehr Steinfurter Straße / Vorbergweg) eine städtische Fläche, auf der sich von April bis September - wenn sie in die Stadt Münster kommen - fahrende Leute und seit einigen Jahren auch Menschen aus Osteuropa aufhalten können. Er wurde im Jahr 2013 dafür wieder aktiviert und mit rudimentärer Infrastruktur ausgestattet. Der Landfahrerplatz stellt ein humanitäres Angebot dar. Die Menschen, die sich dort aufhalten, können die Zeit vor allem für den Versuch nutzen, auf dem Arbeitsmarkt in Münster Fuß zu fassen. Der Platz ist für einen Aufenthalt in den Wintermonaten aus Sicht der Verwaltung ungeeignet. Daher reisen die Menschen in der Regel mit Unterstützung der Stadt zum Ende des Sommers in ihre Heimatländer oder mit anderem Ziel weiter.

Vor allem mit Blick auf den Auftrag der Übernachtungsstelle HuK sieht die Verwaltung keinen Zusammenhang mit dem Angebot des Landfahrerplatzes. Für beide Nutzergruppen soll eben keine Verfestigung des Aufenthalts in prekären Situationen unterstützt werden, wenn nicht der Sprung in die Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit gelingt. Zudem soll die Entstehung von „Wohnquartieren“ um die im Winter aufgestellten Container vermieden werden.

Zu 2. Die Stadt hält 5 Wohnmöglichkeiten als Notunterkünfte zur Verlängerung des Aufenthaltes in Einzelfällen vor.

Die Verwaltung schlägt zwar vor, etwa 5 bis 8 Wohneinheiten für den befristeten Aufenthalt von Familien (Verweildauer ca. vier Wochen) anzumieten, die durch Sozialarbeit entsprechend zu betreuen sind. Hier soll es lediglich um eine Sachleistung im Rahmen der so genannten Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII gehen. Mit dem Ratsantrag ist jedoch intendiert, entsprechende Wohnmöglichkeiten darüber hinaus „für eine gewisse Dauer“ zu nutzen, da in einigen Fällen die für Überbrückungsleistungen vorgesehenen 4 Wochen nicht ausreichen, um eine Arbeit zu finden.

Grundsätzlich besteht für EU-Zuwanderer/-innen keine zeitliche Beschränkung für ihre Arbeitssuche. Der Gesetzgeber erwartet dann jedoch, dass die Menschen sich und ihre Familienangehörigen wirtschaftlich absichern können, wenn sie aus dem Zweck der Arbeitssuche eingereist sind. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag nicht zu folgen, sondern Wohnmöglichkeiten lediglich als Sachleistung im Rahmen der so genannten Überbrückungsleistungen zu gewähren.

Mehr dazu im folgenden Exkurs u. a. zu den Leistungsansprüchen der Personengruppe.

Zu 3. Der o. g. Personengruppe wird auf freiwilliger Basis die Möglichkeit gegeben, am städtischen Sprachunterrichtsangebot teilzunehmen.

Im Bereich der Flüchtlinge bestehen neben den Sprachförderangeboten des Bundes (insbesondere Integrationskurse) und des Landes (z. B. Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration) auch Angebote zur Kombination von Sprachkursen mit Maßnahmen der Arbeitsaktivierung, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die Teilnehmer/-innenzuweisung ergibt sich nach dem Aufenthaltsstatus, wodurch eine Partizipation von EU-Zuwanderern/-innen ohne Leistungsansprüche praktisch ausgeschlossen ist.

Darüber hinausgehende Sprachförderangebote für Flüchtlinge werden vor allem als ehrenamtliche Sprachkurse und Selbstlernangebote organisiert. Darüber hinaus gab es spendenfinanzierte Sprachkurse in Regie der Stadt. Der Spendenaufruf bezog sich ausdrücklich auf Flüchtlinge, eine Finanzierung vergleichbarer Maßnahmen für EU-Zuwanderer/-innen scheidet damit aus.

Die Verwaltung schlägt - wie oben beschrieben - lediglich das gesetzliche Instrument der Überbrückungsleistungen für nicht leistungsberechtigte EU-Zuwanderer/-innen vor. Für diesen kurzen Übergangszeitraum schließt die Verwaltung die Organisation von Sprachförderangeboten aus. Unabhängig davon hängt es von Trägern in diesem Bereich ab, ob es ihnen beispielsweise gelingt, ehrenamtliche Kräfte zur Organisation einer Sprachvermittlung zu gewinnen.

Anmerkung:

Im Rahmen eines neuen Konzepts für Menschen in städtischen Obdachloseneinrichtungen (u. a. Entwicklung des Standortes Trauttmansdorffstraße) wird in den nächsten Monaten durch die Verwaltung geprüft, ob ehrenamtliche Sprachkurse oder Selbstlernangebote für den Personenkreis der leistungsberechtigten EU-Zuwanderer/-innen zu aktivieren sind. Hierbei wird sie sich an den Verfahren der Flüchtlingsbetreuung in städtischen Flüchtlingsseinrichtungen orientieren.

Zu 4. Zur Unterstützung bei der Arbeitssuche wird auf freiwilliger Basis durch die Stadt auch für die o. g. Personengruppe ein Beratungsangebot eingerichtet.

Das Anliegen ist aus Sicht der Verwaltung im Projekt Europa.Brücke.Münster umgesetzt. Bereits in einer Stellungnahme zur Projektbeschreibung Mitte 2015 hat die Stadt anerkannt, dass der Träger des Projekts Menschen aus EU-Staaten, deren Lebenssituation von Armut gekennzeichnet ist, zielgerichtet unterstützen möchte, sich aus eigener Kraft und mit Hilfen durch Dritte eine nachhaltige Existenzgrundlage zu schaffen.

Daher wurde das Projekt als geeignet angesehen, die bereits vorhandenen Aktivitäten und Strukturen zu forcieren und zu intensivieren, um prekäre Lebenssituationen zu mildern bzw. zu beenden. Die Verwaltung signalisierte ihre Bereitschaft, substanzielle Beiträge zur Unterstützung der Arbeit im Projektzusammenhang beizusteuern. Für das kommunale Jobcenter sind dies seitdem folgende Aktivitäten:

- Schulung der Projekt-Mitarbeiter/-innen zu Anspruchsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten des SGB II,
- Hospitation der Projekt-Mitarbeiter/-innen,
- Benennung von konkreten Ansprechpartnern/-innen im Jobcenter für Individualfälle,
- Weiterführung von im Projekt erarbeiteten Erwerbswegplanungen,
- Kurzberatung im Joboffice und
- Nutzung der Netzwerke des Jobcenters.

Zu 5. Es wird ein städtischer Nothilfefonds mit einer Mindestausstattung von 10.000 € jährlich zur Verbesserung der humanitären Situation eingerichtet.

Die Verwaltung wird - wie mehrfach dargestellt - die Vorgaben des Gesetzgebers durch die am 16.12.2016 veränderte Gesetzgebung zur „Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und SGB XII“ auf die Versorgungsleistungen im Sinne der so genannten Überbrückungsleistungen begrenzen.

Diese Leistungen umfassen den unmittelbaren Bedarf für Unterkunft, Essen, Körperpflege und medizinische Versorgung. Dementsprechend werden freiwillige Leistungen in Form eines Notfallfonds nicht für erforderlich gehalten.

Anmerkung:

Die Kommunale Gesundheitskonferenz hat am 06.07.2016 Handlungsempfehlungen zur „Gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Münster“ verabschiedet (vgl. Vorlagen V/0590/2016 und V/0930/2016). Die im Rahmen des Haushalts vom Rat der Stadt Münster bereitgestellten Mittel in Höhe von 25.000 € für die Jahre 2017 ff. wurden am 05.04.2017 durch den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung entsperrt (Notfallversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung, Notfallfonds, vgl. Vorlage V/0145/2017).

Exkurs: EU-Zuwanderer/-innen - Freizügigkeit, Leistungsansprüche, Obdachlosigkeit

Unionsbürger/-innen haben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Recht auf Freizügigkeit, wenn sie selbständig oder unselbständig tätig sind, Dienstleistungen anbieten oder empfangen oder sie im Aufnahmemitgliedstaat über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Für eine Dauer von bis zu 3 Monaten unterliegt ihr Aufenthalt keinen Bedingungen oder Voraussetzungen. Sie müssen lediglich im Besitz gültiger Ausweisdokumente sein.

Sozialleistungen erhalten Unionsbürger/-innen in Deutschland grundsätzlich nur, wenn sie durch Beitragszahlungen in die deutschen Sozialsysteme Ansprüche erworben haben. Im Übrigen erlangen sie erst nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland Ansprüche auf Sozialleistungen.

Der Grundgedanke ist, dass Unionsbürger/-innen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Regel in der Lage sein müssen, sich und ihre Familienangehörigen wirtschaftlich abzusichern. Dementsprechend haben die Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unbefristet keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Es kommen dann lediglich so genannte Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII) in Betracht. Danach können ihnen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt werden, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Dies setzt jedoch einen Ausreisewillen voraus. Weigern sich Hilfesuchende auszureisen, besteht auch kein Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

Wenn sich Unionsbürger/-innen mittellos in Münster aufhalten, ist dies häufig damit verbunden, dass sie auch wohnungslos sind. Verfügen sie hingegen über Wohnraum, droht durch eingetretene Mittel-

losigkeit der Verlust der Unterkunft. Wenngleich sie häufig für begrenzte Zeiträume selbst - zum Teil unterstützt durch freie Träger oder Beratungsstellen - zunächst eine provisorische Unterkunft finden oder die bisherige Unterkunft halten können, stellt sich schnell die Frage nach einer Wohnmöglichkeit bzw. der Sicherung der bisherigen Unterkunft.

Unfreiwillige Obdachlosigkeit von Personen stellt grundsätzlich eine Gefahr und eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Die Gemeinden sind dann als untere Ordnungsbehörden regelmäßig verpflichtet, diese Gefahr abzuwehren. Die Stadt Münster kommt dieser Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 1 OBG nach.

Die betroffenen Personen sind aber verpflichtet, die Obdachlosigkeit durch intensive eigene Bemühungen selbst zu beseitigen. Ein Anspruch Obdachloser auf ordnungsbehördliches Einschreiten besteht nämlich nur, soweit und solange sie die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mit Hilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben können.

Unionsbürger/-innen können diese Gefahr u. a. dadurch beheben, dass sie in ihr Heimatland zurückkehren. Die Rückkehr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zumutbar. Fehlt eine wirtschaftliche Absicherung, ist diese vorrangig über das Sozialsystem des Heimatlandes sicher zu stellen. Wenn familiäre oder freundschaftliche Netzwerke nicht vorhanden sind oder ausreichen, müssen sie ihre Bedarfe mit Hilfe der örtlichen Sozialleistungsträger des Heimatlandes decken. Unionsbürger/-innen können sich dann nicht auf Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens berufen.

Der Leistungsausschluss für die hiesigen Sozialleistungssysteme bleibt weiter anwendbar, wenn Unionsbürger/-innen bereits bei der Einreise bedürftig waren. EU-Freizügigkeit hat eben nicht das Ziel, sich das Land auszusuchen, in dem man öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen möchte. Ein sich aus der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ergebender Unterbringungsanspruch im Bundesgebiet besteht damit ebenso wenig, wie ein Sozialhilfeanspruch (mit Ausnahme der o. g. Überbrückungsleistungen zur Rückkehr ins Heimatland). Vergleichbar ist dies mit der Situation von Bundesbürgern, die in einer anderen deutschen Stadt eine zumutbare Unterbringungsmöglichkeit haben.

Die Verwaltung unterstützt die EU-Zuwanderer/-innen bei der Organisation einer Rückreise. Sie kann die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII gewähren und für höchstens einen Monat den unmittelbaren Bedarf für Unterkunft, Essen, Körperpflege und medizinische Versorgung abdecken. Aber auch wenn es nicht zu diesen Leistungen kommt, besteht das Angebot, die Rückreise (auch finanziell) zu unterstützen.

Machen EU-Zuwanderer/-innen von diesem Angebot keinen Gebrauch, ist eine nachfolgend eintretende Obdachlosigkeit nicht unfreiwillig, weil sie auf ihrer autonomen Entscheidung beruht. Der vom Bundesgesetzgeber gewollte Ausschluss von Leistungsansprüchen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII darf nicht durch den gefahrenabwehrrechtlichen Unterbringungsanspruch umgangen werden. Andernfalls würde sich eine Obdachloseneinweisung in eine Form der „Dauerwohnung“ ändern, für die nach dem Freizügigkeits- und Sozialrecht kein Anspruch besteht. Die ordnungsbehördliche Maßnahme kann aufgrund ihrer gefahrenrechtlichen Natur lediglich für eine vorübergehende Zeit erfolgen. Dieser Rechtsauffassung ist das Verwaltungsgericht Münster inzwischen durch Beschluss in einem konkreten Einzelfall gefolgt, in dem die Stadt Münster wie beschrieben verfahren ist.

3. Integration von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt

3.1 Ausgangslage

Im Jahr 2015 sind etwa 2.900 Menschen als Flüchtlinge nach Münster gekommen. Für alle Personen gilt im Rahmen des Asylverfahrens, dass sie zunächst in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen (so genannte Residenzpflicht). Mit dem Abschluss des Asylverfahrens und der Vergabe eines Aufenthaltstitels endet zwar formal für alle Flüchtlinge die Vorgabe, in

einer städtischen Flüchtlingseinrichtung zu wohnen. Sie müssen danach aber regelmäßig für drei Jahre ihren Wohnsitz in Münster nehmen (so genannte Wohnsitzauflage).

Die Vermittlung von Flüchtlingen in eigenen Wohnraum und reguläre Mietverhältnisse ist eine Kernaufgabe des Sozialdienstes für Flüchtlinge im Sozialamt. In diesem Bereich gewinnt das Engagement von Ehrenamtlichen in den Stadtteilen zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen des Auszugsmanagements gehört dazu eine gute Vorbereitung auf den Umzug in normalen Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes. Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes für Flüchtlinge entwickeln mit den Bewohner/-innen - und ggf. mit Unterstützung durch Ehrenamtliche - rechtzeitig eine individuelle Wohnperspektive. Sie informieren und beraten über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Die geflüchteten Menschen sollen ein Maß an Orientierung und Selbständigkeit erreichen, das ihnen das Wohnen in einer eigenen Wohnung ohne Betreuung ermöglicht.

Der Wohnungsmarkt ist jedoch äußerst begrenzt und die Prozesse bis zur Vermittlung in private Wohnungen sind schwierig und langwierig. Die Wohnsitzauflage verpflichtet die geflüchteten Menschen in der Regel, in Münster eine Wohnung zu suchen. Vermittlungserfolge in den regulären Wohnraum sind aber erkennbar. Monatlich haben im letzten Jahr durchschnittlich mehr als 60 Personen die städtischen Flüchtlingsunterkünfte verlassen und sind durch Vermittlung des Sozialamtes, von Ehrenamtlichen oder sonstiger Vermittlungen in eigenen Wohnraum gezogen. Bei einer erfolgreichen Vermittlung in eigenständiges Wohnen ist es zudem das Ziel, die Flüchtlinge auch nachgehend zu unterstützen und sie bei Bedarf an die Beratungsangebote freier Träger, Stadtteilsozialbüros und die Migrantenselbstorganisationen anzubinden, um das Mietverhältnis möglichst nachhaltig zu sichern. Trotz aller Bemühungen ist von einer geringen Zahl von Haushalten auszugehen, die innerhalb der Strukturen eines regulären Mietvertrages scheitern. Die Gründe können z. B. in unzureichenden Sprachkenntnissen, einem anderen kulturellen Verständnis von Wohnraumnutzung, wechselnden Einkommensgrundlagen und Unkenntnis über rechtlich/behördliche Rahmenbedingungen liegen.

Eine Rückkehr in städtische Flüchtlingsunterkünfte ist derzeit grundsätzlich nicht möglich. Sie soll aber künftig im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und in Abhängigkeit von den Bedarfen betroffener Haushalte ermöglicht werden, um die intensive sozialarbeiterische Betreuung für eine schnelle Beendigung der Wohnungslosigkeit zu nutzen. Die Entscheidung, ob für eine Familie die Rückkehr in eine Flüchtlingseinrichtung oder aber der vorübergehende Einzug in eine Obdachloseneinrichtung in Betracht kommt, soll in Zukunft in intensiven Gesprächen zur Bewertung / Einschätzung der individuellen Situation in einer Erstaufnahmeeinrichtung getroffen werden. Diese wird Gegenstand eines neuen Konzepts für Menschen in städtischen Obdachloseneinrichtungen (Entwicklung des Standortes Trautmansdorffstraße) sein, das in einer noch zu beratenden Vorlage dargestellt wird und das wesentliche Aspekte des münsterschen Konzepts zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen für die Wohnungslosenhilfe adaptieren soll.

Um diesen Menschen eine weitergehende, nur übergangsweise Perspektive in der Wohnungslosenhilfe zu ermöglichen, müssen Betreuungssettings geschaffen werden, die dem besonderen Beratungsbedarf von geflüchteten, jetzt wohnungslos gewordenen Menschen gerecht werden. Sie haben einen hohen Integrationsbedarf. Das System der Wohnungslosenhilfe verfügt in Münster zwar über eine differenzierte Angebotsstruktur, die den Bedarfen wohnungsloser Menschen grundsätzlich entspricht. Das Hilfesystem ist jedoch nur bedingt auf geflüchtete Menschen eingestellt, im Bereich der Unterbringungskapazitäten, wie auch bei Integrationsangeboten.

Das Konzept der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen hat sich in den letzten Jahren bewährt und ermöglicht ein weitestgehend konfliktfreies Leben in der Einrichtung, der Nachbarschaft und dem Stadtteil. Dies ist neben den Einrichtungsgrößen auch auf die intensive Betreuung durch Sozialarbeiter/-innen sowie durch den Hausdienst zurückzuführen. Die Fortführung und Ausdehnung dieses Unterbringungsansatzes wurde bei der konzeptionellen Gestaltung der Übergangseinrichtung für wohnungslose Familien in Mecklenbeck berücksichtigt und erweist sich auch im Bereich der Wohnungslosenhilfe grundsätzlich als zielführend.

Die Schnittstellen zwischen der Wohnungslosenhilfe sowie der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen werden daher zahlreicher und bedeutsamer. Vor allem erscheint es sinnvoll, erfolgreiche Betreuungsansätze des Bereichs Flüchtlinge für die Wohnungslosenhilfe zu adaptieren. Eine zunehmend kooperative Bearbeitung der Themenfelder ist anzustreben, um die personellen und sachlichen Ressourcen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung möglichst optimal einzusetzen.

Neben der Klärung der Unterbringungsoptionen müssen hier insbesondere die Instrumente weiterentwickelt und ausgebaut werden, durch die eine Wohnraumversorgung von geflüchteten Menschen adäquat und nachhaltig begleitet werden kann. Die Folgen einer unzureichenden Integration ehemaliger Flüchtlinge und die alleinige Versorgung mit Wohnraum im Rahmen der Wohnungslosenhilfe sind beispielhaft an der Obdachlosenunterkunft Trauttmansdorffstraße zu erkennen. Hier zeigt sich, dass die Unterbringung von ca. 200 Menschen in schwierigen Lebenssituationen und in kaum integrierter Lage hohes Konfliktpotential und wenig Perspektive für eine erfolgreiche Re-Integration in Mietverhältnisse birgt.

3.2 Bedarfe / Kosten

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ehemaliger Flüchtlinge ist der Prävention eine maßgebliche Funktion zuzuordnen. Diese gelingt nur durch eine fallbezogene, nachhaltige Vermittlung und Begleitung in eigenen Wohnraum mit dem Ziel, einen vorhandenen Mietvertrag sichern zu können. Eine angemessene nachgehende Begleitung ist für etwa 10 % der vermittelten Haushalte in unterschiedlicher Intensität relevant.

Die Belegung der Flüchtlingseinrichtungen hat sich in den vergangenen Monaten kontinuierlich reduziert, zum Ende des Jahres dürften noch etwa 2.000 Personen in den Einrichtungen bleiben. Das Tempo der Auszüge wird sich zukünftig wahrscheinlich verringern, da die Menschen mit guten Chancen auf dem Wohnungsmarkt zuerst ausgezogen sind. Eine sichere Vorhersage der weiteren Entwicklung der Flüchtlingssituation ist nicht möglich. Grundsätzlich geht die Verwaltung davon aus, dass der Stadt Münster perspektivisch wieder geflüchtete Menschen zugewiesen werden, wenn auch voraussichtlich nicht in der Intensität, wie Ende 2015/Anfang 2016. Ein zu betreuender Personenkreis von mindestens 1.500 Menschen in ca. 450 bis 500 Haushalten erscheint daher als Untergrenze bis auf weiteres realistisch. Bei einer angemessenen nachgehenden Begleitung für etwa 10 % ergeben sich also pro Jahr ca. 45 bis 50 zu vermittelnde und zu betreuende Haushalte. Aufgrund bisheriger Erfahrungen geht die Verwaltung davon aus, dass eine adäquate Begleitung dieser Haushalte mit 1,00 VZÄ Sozialarbeit zu realisieren ist. Für Fahrtkosten, Informationsmaterialien usw., die im Rahmen der Betreuungsarbeit erforderlich sind, werden jährlich ca. 10.000 € angesetzt.

Aufwandsarten	Bedarf	Bemerkungen
Personalaufwendungen	60.700 €	1,00 VZÄ S 12, Soziale Arbeit
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000 €	Sachaufwendungen
Gesamt	70.700 €	

4. Suche nach Unterbringungsoptionen

4.1 Ausgangslage

Die Schaffung und Akquise von Unterbringungsoptionen für die in den Übergangseinrichtungen untergebrachten Menschen ist eine grundlegende Herausforderung, um der rechtlichen Verpflichtung der Versorgung wohnungsloser Menschen dauerhaft gerecht werden zu können. Die Übergangseinrichtungen dienen dem Zweck der kurzfristigen und zeitlich befristeten Unterbringung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Ziel ist es, für alle Betroffenen so schnell wie möglich eine Reintegration in reguläre Wohn- und Lebensverhältnisse zu erreichen.

Diese notwendige Fluktuation und Wohnraumversorgung ist sowohl auf dem freien wie auch dem öffentlich geförderten Wohnungsmarkt aufgrund der aktuellen Marktsituation seit Monaten erheblich reduziert und beschränkt die Verwaltung im Bedarfsfall auf Unterbringungen in den Übergangseinrichtungen in Mecklenbeck, in der Trauttmansdorffstraße aber auch im Rahmen von Hotel- und Pensionsunterbringungen. Die Akquise geeigneter Wohnungen muss seit geraumer Zeit mit zunehmendem Aufwand betrieben werden.

Die Beschlussvorschläge dienen vor allem dazu, sowohl die rechtlichen Möglichkeiten der ordnungsbehördlichen Einweisung auf der Rechtsgrundlage des OBG verstärkt zu nutzen als auch den Abschluss von Mietverträgen mit wohnungslosen Haushalten zu erreichen, um Wohnraum in geeignetem Maße zu akquirieren. Einweisung bedeutet, dass Obdachlose durch eine Ordnungsbehörde in private Wohnungen einquartiert werden. So werden eigentlich unbeteiligte Wohnungseigentümer/-innen durch die Ordnungsbehörde in Anspruch genommen. Dies Instrument wird aber generell nur in Absprache mit Vermietern/-innen genutzt. Für sie kann die so genannte ordnungsbehördliche Einweisung grundsätzlich eine attraktive Option darstellen, risikoarm Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Neben der gesicherten monatlichen Zahlung der Nutzungsentschädigung in Höhe der Miete durch das Sozialamt, einer regelmäßig erreichbaren Kontaktperson in der Verwaltung für alle relevanten Angelegenheiten (Instandsetzungen, Beendigung von Einweisungen, Nachbarschaftsprobleme etc.) ist jederzeit und sehr kurzfristig im Bedarfsfall eine Rückgabe der überlassenen Wohnung an Eigentümer/-innen möglich. Insbesondere für Privatvermieter/-innen wurde das Instrument der ordnungsbehördlichen Einweisungen bislang weniger offensiv genutzt, so dass sich hier möglicherweise zusätzliche Akquisemöglichkeiten ergeben.

Ähnliche Synergieeffekte in Bezug auf eine gelungene Wohnraumakquise sind in engerer Kooperation mit dem Amt für Wohnungswesen sowie den „Sozialdiensten Wohnungsnotfälle“ zu erwarten. Hierzu zählt z. B. die konkrete Ansprache von möglichen Wohnungsgebern mit entsprechenden Hinweisen des Sozialamtes zu Möglichkeiten der Wohnraumüberlassung unter finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkten und zu möglichen begleitenden, auch sozialarbeiterischen Unterstützungsangeboten.

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich zudem festhalten, dass vorher von Wohnungslosen belegte Wohnungen sowohl von privaten Vermietern/-innen als auch von Wohnungsbaugesellschaften in der Regel im System der Wohnungslosenhilfe verbleiben können, wenn ein Haushalt die Wohnung verlassen hat. Dieses sorgt folglich für die Schaffung dezentraler Unterbringungsangebote im Stadtgebiet, welches grundsätzlich die bessere Alternative zu Übergangseinrichtungen der Wohnungslosenhilfe ist.

Die Verwaltung verfolgt ferner seit einiger Zeit die Option, eingewiesene Haushalte möglichst zeitnah in reguläre Mietverhältnisse zu reintegrieren. Die ordnungsbehördliche Einweisung ist idealerweise nur ein kurzfristiges Instrument zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Die Wiedererlangung eines regulären Mietverhältnisses ist für die betroffenen Menschen notwendig, um nicht in prekären Lebenslagen zu verbleiben. Hierzu setzt die Verwaltung seit dem 01.05.2016 erfolgreich eine sozialarbeiterische Fachkraft mit 0,50 VZÄ ein, die durch die Schaffung von Strukturen und Vernetzungen mit den Wohnungsgebern/-innen bereits erste Haushalte in reguläre Mietverhältnisse überführt hat.

Aktuell sollen durch diese 0,50 Personalstelle etwa 235 Haushalte mit ca. 750 Personen betreut und nach Möglichkeit dauerhaft in Mietverhältnisse überführt werden. Dieses Ziel ist bei den Personalressourcen nicht realistisch, zumal von dieser Möglichkeit künftig in verstärktem Maße Gebrauch gemacht werden soll. Daher schlägt die Verwaltung vor, die befristete Maßnahme zu verstetigen und zu intensivieren, um eingewiesene Haushalte möglichst zeitnah in reguläre Mietverhältnisse zu reintegrieren. Dazu soll der Einsatz um eine sozialarbeiterische Fachkraft mit 0,50 VZÄ erweitert werden.

Die Verwaltung beabsichtigt weitergehend, gelungene Konzepte vergleichbarer Städte zu eruiieren und eine Übertragbarkeit auf die Stadt Münster und den spezifischen Wohnungsmarkt zu überprüfen. Hierbei ist gegebenenfalls auch eine Verknüpfung wohnungs- und sozialpolitischer Ziele zu überprüfen.

fen und mit den beteiligten Institutionen zu thematisieren. Angestrebt wird das Einbringen konkreter Vorschläge in den Arbeitskreis „Wohnen in Münster“, der unter Beteiligung relevanter Akteure aus Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, Politik, Verwaltung und Interessenverbänden strategische Wohnraumentwicklungen vorantreibt.

Unabhängig von diesen Überlegungen sind zusätzliche Belegungsrechte der Sozialverwaltung für Wohnungen im unteren Mietpreissegment eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ausreichend Notunterbringungsperspektiven zur Verfügung stehen, um auf kostenintensive Sonderunterbringungen (z. B. in Hotels und Pensionen) verzichten zu können. Gleichzeitig sollen Kooperations- und Unterstützungsangebote entwickelt werden, die Vermietern/-innen gemacht werden können. Sie sollen nicht in erster Linie finanzieller Art, sondern mit angemessenen, sozialen und langfristigen Zielsetzungen verknüpft sein.

4.2 Bedarfe / Kosten

Grundsätzlich unterliegt ein bedeutender Teil der Schaffung, Ergänzung und Verwaltung von Unterbringungsoptionen dem laufenden Betrieb der Verwaltung und sollte in diesem Rahmen auch weiterhin entwickelt und angepasst werden. Gleichzeitig hat sich aber in den letzten Monaten gezeigt, dass die Etablierung einer 0,50 Stelle für Sozialarbeit in dem zu betreuenden Arbeitsfeld der eingewiesenen Haushalte vielfältige positive Wechselwirkungen bei der Akquise von Wohnraum, der Re-Integration in Mietverhältnisse und der Kooperation mit den großen Wohnbaugesellschaften aber auch privaten Vermietern/-innen hat. Daher wird eine Beibehaltung und Intensivierung dieses Arbeitsbereiches angestrebt.

Um Konzepte vergleichbarer Städte prüfen und übertragen zu können, zusätzliche Belegungsrechte für die Sozialverwaltung zu erwirken sowie Kooperations- und Unterstützungsangebote für Vermieter/-innen zu entwickeln, werden darüber hinaus Mittel für Sachaufwendungen benötigt. Neben der Organisation von Foren für den Austausch oder Exkursionen geht es vor allem um Formate, durch die Informationen, Kooperationsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten an potenzielle Wohnungsggeber/-innen herangetragen werden können.

Aufwandsarten	Bedarf	Bemerkungen
Personalaufwendungen	30.350 €	0,50 VZÄ S 12, Fortführung der Stelle
Personalaufwendungen	30.350 €	0,50 VZÄ S 12, Erweiterung
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000 €	Sachmittel für die Akquise von Wohnraum, Belegungsrechten, Unterstützung usw.
Gesamt	70.700 €	

5. Gespräch mit den im Handlungsfeld tätigen Trägern bzw. Gremien

Um die fachlichen Einschätzungen berücksichtigen zu können, lud der interfraktionelle Arbeitskreis Institutionen und Gremien ein, die inhaltlich in den Handlungsfeldern der Wohnungslosenhilfe in Münster aktiv sind. An dem Gespräch nahmen die Bischof-Hermann-Stiftung, das Projekt Europa.Brücke.Münster, der Integrationsrat, der Sozialdienst katholischer Frauen und die GGUA teil.

Ein Dissens ergab sich in der unterschiedlichen Betrachtung bei der Unterbringungsverpflichtung nicht-leistungsberechtigter EU-Zuwanderer/-innen. Aus Sicht der Träger wurde abweichend von der Rechtsauffassung der Verwaltung eine Unterbringungsverpflichtung unabhängig von der Leistungsgewährung zumindest bei besonders schutzbedürftigen Menschen gesehen. In diesen Fällen stellt die Verwaltung nach Ablauf des ordnungsbehördlichen Einschreitens vor allem bei Familien mit Kindern auf die Fürsorgepflicht der Eltern ab, wenn danach eine schwierige Wohnsituation durch diese bewusst herbeigeführt oder in Kauf genommen wird.

Auch die Frage, wann von freiwilliger und unfreiwilliger Wohnungslosigkeit zu sprechen ist, wird unterschiedlich bewertet, insbesondere wenn die Situation durch eine Rückreise in das Herkunftsland behoben werden kann. Die Träger informierten ferner über ihre Einschätzung, dass die Menge der Unterbringungsangebote für Obdachlose im Herbst und Winter problematisch werden könnte. Dies verbanden sie mit dem Hinweis auf die Organisation einer Winternothilfe in Köln, die für alle Personen zugänglich sei.

Schließlich fand noch eine Diskussion über die rechtliche Einschätzung unterschiedlicher Leistungsansprüche statt. Positiv bewerteten die externen Teilnehmenden die Kooperation und Absprachen zwischen Trägern und Sozialamt in Einzelfällen.

Die konzeptionellen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Obdachloseneinrichtung Trauttmansdorffstraße wurden einheitlich positiv bewertet. Hierzu wird die Verwaltung noch eine gesonderte Vorlage vorlegen.

6. Kosten und Finanzierung

Insgesamt ergeben sich aus den Beschlussvorschlägen die folgenden jährlichen Finanzbedarfe:

Aufwandsarten	Bedarf	Bemerkungen
Personalaufwendungen	151.750 €	2,50 VZÄ S 12, Soziale Arbeit, davon 0,50 VZÄ bereits befristet eingesetzt
Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.000 €	Hinzu kommen 31.400 € jährliche Kosten für Büroarbeitsplätze
Gesamt	207.750 €	

Die Verwaltung schlägt nach einem positiven Beschluss über die Verfahrensvorschläge vor, die Maßnahmen sukzessive umzusetzen. Zunächst sollte die erfolgreiche Maßnahme, eingewiesene Haushalte möglichst zeitnah in reguläre Mietverhältnisse zu reintegrieren, verstetigt werden, verbunden mit der vorgeschlagenen Erweiterung ab dem Jahr 2018 über den Stellenplan abgesichert.

Auch für den Bereich der nicht-leistungsberechtigten EU-Zuwanderer/-innen sollten die Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung zügig aktiviert werden. Dies vor allem, weil im Winter mit einer Verschärfung der Situation und einem erhöhten Unterbringungsdruck zu rechnen ist. Hier geht es insbesondere um die psychosoziale Beratung der Menschen sowie die Planung, Organisation und Dokumentation von Überbrückungsleistungen, wenn entsprechende Rückkehrvereinbarungen mit Ausreisewilligen getroffen werden. Bei Bedarf sind mit den kooperierenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen abzustimmen.

Mit Beginn des Jahres 2018 soll eine angemessene nachgehende Begleitung für die Flüchtlingshaushalte installiert werden, deren Auszug aus einer Flüchtlingseinrichtung gelingt, die für eine nachhaltige Sicherung eines neuen Mietverhältnisses aber eine Unterstützung benötigen. Dazu sollen die erfolgreichen Betreuungsansätze des Flüchtlingsbereichs für die Wohnungslosenhilfe adaptiert werden, um die für die Wohnungssicherung notwendigen Integrationsleistungen in der Begleitung der Flüchtlinge in ihrem neuen Umfeld fortführen zu können.

Dementsprechend muss eine personelle Anpassung der Wohnungslosenhilfe in der Verwaltung nicht gleichbedeutend mit einer Personalaufstockung sein, wenn Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung hierfür nutzbar wären. Das für die Aufgabenwahrnehmung notwendige Fachwissen wäre jedenfalls vorhanden. Mit der zunehmenden Vermittlung von Flüchtlingen in eigenen Wohnraum und einer geringeren Anzahl von Plätzen in den Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge ergeben sich hierfür eventuell personelle Kapazitäten. Eine sichere Vorhersage der weiteren Entwicklung der Flüchtlingssituation und damit der künftigen Personalbedarfe in diesem Bereich ist

aber nicht möglich. Grundsätzlich geht die Verwaltung zwar davon aus, dass der Stadt Münster perspektivisch wieder geflüchtete Menschen zugewiesen werden. Ob, ab wann und in welchem Umfang kann jedoch noch nicht gesagt werden. Wenn eine ausreichende Konsolidierung eintritt, sollen die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Personalbedarfe durch Einsparungen in der Betreuung der Flüchtlingseinrichtungen gedeckt werden. Betroffene Mitarbeiter/-innen könnten die Arbeitsbereiche wechseln, wenn sie dies wünschen.

Die veranschlagten Sachmittel können absehbar durch aktuelle Einsparungen im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gedeckt werden. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem Rückgang der Flüchtlingszahlen und der Umstellung der kommunalen Finanzierung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz auf Monatspauschalen voraussichtlich auch eine ganz erhebliche Reduzierung auf der Ertragsseite eintreten wird. Daher ist noch offen, ob im Saldo die Deckung eines Mehrbedarfs an anderer Stelle erwirtschaftet wird.

7. Ausblick

Grundsätzlich sind die Zielsetzungen der Wohnungslosenhilfe zur Vermeidung von Obdachlosigkeit universal für jede Zielgruppe anwendbar. Wohnungslosigkeit darf nicht zu einer verstetigten Problemlage bestimmter Personenkreise werden, die Integration behindert und Perspektiven einschränkt. Die Wohnungslosenhilfe der letzten Jahre ist geprägt von Menschen mit Migrationshintergrund, deren Integration häufig durch Wohnungslosigkeit mindestens behindert wurde. Aktuell beanspruchen Personengruppen in zunehmender Zahl die Wohnungslosenhilfe, die eben nicht nur einen Bedarf an Wohnraum haben, sondern auch maßgebliche Integrationsbedarfe in den Bereichen Sprache, Beschäftigung, Kultur und Gesellschaft.

Mit einem Beschluss über diese Vorlage ist für die Herausforderungen durch die EU-Zuwanderung für die Verwaltung zunächst eine grundsätzliche Herangehensweise gewährleistet, die aktuelle rechtliche Veränderungen aufgreift und den Versuch unternimmt, noch ungeklärte Rechtsbereiche nachhaltig bearbeiten zu können. Künftig ist davon auszugehen, dass sich bezüglich der Gewährung von Sozialleistungen, der Anerkennung eines Arbeitnehmerstatus und der ordnungsbehördlichen Unterbringung dieser Personengruppe noch Veränderungen und Entwicklungen ergeben können. Dies kann einen weiteren Zuzug dieser Menschen bedeuten, aber auch eine deutlich restriktivere gesetzliche Handhabung, die zu vermehrten, auch öffentlich wahrnehmbaren prekären Lebenslagen führen kann.

Bezüglich der Versorgung von Flüchtlingen möchte die Verwaltung weiterhin an einer umfassenden, nachhaltigen Integration der Menschen arbeiten, zu der teilweise auch die Begleitung nach dem Aufenthalt in einer Flüchtlingseinrichtung gehören soll. Vorhandene Handlungsstandards und möglichst auch Personalkapazitäten sollen hierfür genutzt werden. Gleichzeitig muss jedoch auch verdeutlicht werden, dass die Entwicklung der Zuwanderungszahlen aufgrund der weltpolitischen Situation überhaupt nicht absehbar ist und eine Veränderung der Bedarfe jederzeit erfolgen kann.

Abschließend ist zu den Unterbringungsoptionen der Stadt Münster festzustellen, dass die Wohnungslosenhilfe bei der Unterbringung alleinstehender Personen und in der Regel auch bei Familien gut aufgestellt ist. Neue Zielgruppen mit veränderten Bedarfen erfordern jedoch häufig Unterbringungsquantitäten und -qualitäten, die nicht ad hoc zur Verfügung gestellt werden können. Die Umsetzung hoheitlicher Aufgaben, wie die Vermeidung von Obdachlosigkeit, ist daher weiterhin stetig den sich verändernden Bedarfen anzupassen.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin